



Fuchskaninchen



Gefährdete
einheimische
Kaninchenrasse



Zuchtgeschichte

Das Fuchskaninchen wurde durch Einkreuzungen von einfarbigen Normalhaarrassen in Angorakaninchen nach dem 1. Weltkrieg in Deutschland und der Schweiz unabhängig voneinander herauszüchtet. Seit 1920 ist es in der Schweiz als Rasse anerkannt. Aber auch in Deutschland wurde es zu dieser Zeit immer häufiger auf Ausstellungen gezeigt.

Das Ziel der Zucht war es, das halblange Blaufuchsfell zu imitieren, was allerdings nicht gelang. So kam es zu einem erheblichen Rückgang der Zucht, der durch die Wirren des 2. Weltkriegs noch beschleunigt wurde. Erst in den 1960ern und Anfang der 1970er Jahre erfuhr die Haltung des Fuchskaninchens wieder einen gewissen Aufschwung.

Neben den mittelgroßen Fuchskaninchen entstanden in den 1970er Jahren durch Kreuzung von Fuchs- mit Hermelinkaninchen, teilweise auch von Hermelin- mit Angorakaninchen, Fuchszwerge. Diese wurden in der DDR 1980 und in der BRD 1986 als Rasse anerkannt. 1991 erfolgte die Aufnahme in den Einheitsstandard.

Zeitweise wurde davon ausgegangen, dass das Fuchskaninchen einen anderen Erbfaktor für die Ausbildung des Langhaars besitzt als das Angorakaninchen. Heute besteht die Auffassung, dass Angora- und

Fuchskaninchen den gleichen Langhaarfaktor haben. Dieser erfährt durch modifizierende Gene die jeweils rassetypische Ausprägung. Eine Verpaarung von Angora- und Fuchskaninchen ergibt eine langhaarige F1-Generation. Bei unterschiedlichen Faktoren wäre eine normalhaarige Nachkommenschaft zu erwarten.

Kennzeichen

Das Fuchskaninchen gehört nach der Einteilung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e. V. in die Abteilung der Langhaarrassen. Im Gegensatz zu den Angorakaninchen unterliegen die Fuchskaninchen dem normalen jahreszeitlichen Haarwechsel und müssen deshalb nicht geschoren werden. Vom Angorakaninchen unterscheiden sie sich darüber hinaus durch die fehlenden Haarbüschel (Behang) an Kopf und Ohren.

Die mittelgroßen Fuchskaninchen haben ein Gewicht von 3 bis 4 kg, die Fuchszwerge von 1,1 bis 1,35 kg.

Der Körper ist gedrungen, soll gut bemuskelt und hinten gut abgerundet sein. Brust und Hinterpartie sind breit.

Die Läufe sind gerade, nicht zu lang und mittelstark.

Der Kopf ist kräftig und liegt dicht am Körper an. Die Stirnpartie ist breit. Die gut behaarten Ohren haben eine kräftige Gewebestruktur und passen mit ihrer Länge harmonisch zum gedrungenen Körper. Charakteristisch für das Fuchskaninchen ist eine relativ kurze Blume.

Sowohl die Fuchskaninchen als auch die Fuchszwerge werden in den Farbschlägen blau, chinchillafarbig, gelb, havannafarbig, fehfarbig, schwarz, weiß Blauaugen, weiß Rotaugen gezüchtet.

Fuchskaninchen bilden kein Wollfließ, sondern haben ein in der Struktur dem Normalhaarfell ähnliches dichtes Unterhaar, aus dem sich ein sehr elastisches Deckhaar und eine kräftige Granne herausheben.

Am gesamten Körper soll das Fell eine gleichmäßige Haarlänge von 5 bis 6 cm (3,5 bis 5 cm bei den Zwergen) haben. Nur an Kopf, Ohren und Läufen ist das Fell normalhaarig.

Haltung

Für das Fuchskaninchen sollte die Bucht eine Mindestfläche von 6.800 cm² (85 cm mal 80 cm) und eine Höhe von 60 cm haben. Die Fuchszwerge benötigen mindestens 4.500 cm² (65 cm mal 70 cm) bei einer Höhe von 50 cm. Von Vorteil in Hinblick auf eine artgerechte Haltung ist eine erhöhte Fläche an der Rückwand.

Der Handel bietet für den Zeitraum der Haarung Spezialfuttermittel an, die den Haarungsprozess unterstützen sollen. Die Langhaarigkeit der Fuchskaninchen erfordert bei ausreichender Grannenfestigkeit keinen besonderen Pflegeaufwand. Auch das Kämmen ist nicht nötiger als bei Normalhaarrassen.

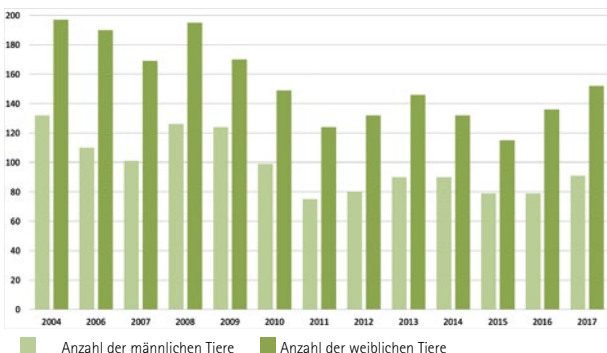
Wichtig ist, dass die Einstreu sauber und trocken ist.

Bestandsentwicklung

Nur die mittelgroßen Füchse zählen, weil sie vor 1949 in Deutschland herauszüchtet wurden, zu den alten einheimischen Rassen. Sie wurden 2019 vom Nationalen Fachbeirat für tiergenetische Ressourcen mit allen Farbenschlügen in der Liste alter einheimischer Kaninchenrassen in Deutschland in die Kategorie I (extrem gefährdet) eingestuft.

Das bundesweite Monitoring (TGRDEU) erfasste 2017 insgesamt 91 männliche und 152 weibliche Tiere, siehe Grafik. Von 2004 bis 2011 reduzierte sich der Bestand um etwa ein Drittel. Seitdem blieb er auf sehr niedrigem Niveau relativ konstant.

Bestandsentwicklung der Fuchskaninchen in Deutschland



In Sachsen bestanden 2018 lediglich 5 Zuchten mit 8 Rammlern und 11 Häsinnen sowie 63 Jungtieren.



Ansprechpartner

- Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Dr. Roland Klemm, Romi Wehlitz
Telefon: +49 34222 46-2100 – 2219
E-Mail: roland.klemm@smul.sachsen.de
romi.wehlitz@smul.sachsen.de
www.lfulg.sachsen.de
- Landesverband
Sächsischer Rassekaninchenzüchter e. V.
Doreen Kalusok, LfULG
Telefon: +49 173 5692736
E-Mail: info@rassekaninchen-sachsen.de
www.lv-saechsische-kaninchenzuechter.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: + 49 351 2612-0
Telefax: + 49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen
Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert aus Steuermitteln auf
Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Redaktion:

Abteilung Landwirtschaft
Referat Tierhaltung
Ansprechpartner: Dr. Roland Klemm
Telefon: +49 34222 46-2100
Telefax: +49 34222 46-2199
E-Mail: roland.klemm@smul.sachsen.de

Fotos:

LfULG, Dr. Roland Klemm

Gestaltung und Satz:

Serviceplan Solutions 1 GmbH & Co. KG

Druck:

Druckerei Schütz GmbH

Redaktionsschluss:

08.11.2019

Auflage:

2000 Stück

Papier:

gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann
kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-672
Telefax: +49 351 2103-681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung
im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information
der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch
von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten
vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.
Dies gilt für alle Wahlen.